

Faktor 4x Long Zertifikate (SVSP-Produktcode: 1300)

Index	Valor / Symbol / ISIN / WKN	Bezugswert
Faktor 4x Long Natural Gas Index	18377042 CBLNG4 DE000CZ33US9 CZ33US	üblicherweise der an der Massgeblichen Terminbörse gehandelte NYMEX Henry Hub Natural Gas Futures-Kontrakt mit der kürzesten Restlaufzeit. (Ausnahme: Roll-over-Zeitraum)

KAG Hinweis:	Die Wertpapiere sind keine Kollektivanlage im Sinne des schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) und unterstehen keiner Bewilligungs- oder Genehmigungspflicht und keiner Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.
Emittentin:	Commerzbank AG, Frankfurt
Rating	Aa3 (Moody's) / A (S&P)
Zertifikateart:	Indexzertifikat
SVSP-Code	1300: Tracker-Zertifikate
Verbriefung:	Wertrechte: keine Verbriefung der Zertifikate in der Form einer Global- oder Einzelurkunde
Fixierungstag:	12. April 2012
Lieberierung:	Fixierungstag + 5 Tage
Erster Handelstag:	Fixierungstag + 5 Tage
Verfall:	Open End; die Laufzeit der Zertifikate ist unbegrenzt
ISIN:	Siehe Tabelle
Valor:	Siehe Tabelle
Ticker-Symbol:	Siehe Tabelle
Einlösung:	Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate jeweils zum Einlösungstermin zu verlangen. Dazu muss der Zertifikatsinhaber spätestens am 20. Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem verlangten Einlösungstermin die Zertifikate zur Einlösung (über seine Depotbank) bei der Zahlstelle eine schriftliche Erklärung einreichen. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem (gegebenenfalls auf den nächsten Rappen (CHF 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundeten) Betrag, der dem in USD ausgedrückten Offiziellen Indexschlusskurs des Index am Bewertungstag umgerechnet mit dem Massgeblichen Umrechnungskurs entspricht, wobei 1 Indexpunkt USD 1,00 entspricht. Einlösungstermin ist jeweils der letzte Bankarbeitstag in Frankfurt am Main der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres ab dem Monat Juni 2012.
Kündigungsrechte:	Die Emittentin hat das Recht, die Indexzertifikate zum letzten Bankarbeitstag eines jeden Monats der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals zum letzten Bankarbeitstag des Monats Juni 2012 zu kündigen. Eine solche Kündigung ist

mindestens 30 Tage vorher bekanntzumachen.

Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem (gegebenenfalls auf den nächsten Rappen (CHF 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundeten) Betrag, der dem in USD ausgedrückten Offiziellen Indexschlusskurs des Index am Bewertungstag umgerechnet mit dem Massgeblichen Umrechnungskurs entspricht, wobei 1 Indexpunkt USD 1,00 entspricht.

Bewertungstag	Bewertungstag ist jeweils der 5. Indexberechnungstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin.
Massgebliche Umrechnungskurs:	Ist ein am International Interbank Spot Market tatsächlich gehandelter Kurs für CHF 1,00 in USD am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Offizielle Indexschlusskurs des Index festgestellt wird.
Emissionspreis:	CHF 9.15
Indexgebühr:	0,75% p.a. (auf Basis eines 360-Tage Jahres) – wird kalendertäglich in der Indexberechnung berücksichtigt, d.h. 0,002083% des Indexstandes pro Kalendertag.
Emissionsvolumen:	Jeweils bis zu 1.000.000 Zertifikate
Bezugsverhältnis:	1:1
Index:	Faktor 4x Long Natural Gas Index

Konzept:

Bei dem Faktor 4x Long Natural Gas Index bezogen auf den oben genannten Bezugswert handelt es sich um einen Strategieindex, der an den Bewegungen des Bezugswertes partizipiert und sich aus einer Hebel- und einer Zinskomponente zusammensetzt.

Dabei spiegelt die Hebelkomponente den vierfachen Kauf des Bezugswertes (Long Position) wieder. Somit führt ein Anstieg des Bezugswertes zwischen zwei aufeinanderfolgenden Offiziellen Indexschlusskursen zu einem Anstieg der Hebelkomponente in vierfacher prozentualer Höhe. Bei einem Rückgang des Bezugswertes verhält sich die Hebelkomponente entsprechend umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen des Bezugswertes überproportional auf den Index aus.

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in ein risikoloses Geldmarktinstrument (USD-LIBOR O/N) abzüglich der Indexgebühren sowie abzüglich eines per annum Satzes (IKS), der die Kosten für Sicherheitsleistungen für Futures-Kontrakte der Indexberechnungsstelle berücksichtigt. Sollten die Kosten für Sicherheitsleistungen (IKS) zuzüglich der Indexgebühren an einem Tag die sich aus dem USD-LIBOR O/N-Satz ergebenden Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken.

Der Index startet am 12. April 2012 mit einem Indexstand von 10 Indexpunkten.

Indexveröffentlichung:

Der Index wird an jedem Indexberechnungstag fortlaufend berechnet und auf der Internetseite der Emittentin (www.zertifikate.commerzbank.ch) auf die zweite Nachkommastelle gerundet veröffentlicht.

Quanto/Non-quanto Non-quanto

Kotierung:	Scoach Schweiz
Sekundärmarkthandel:	Die Emittentin wird, obwohl nicht verpflichtet, während der Laufzeit des Produktes einen Sekundärmarkthandel unter normalen Marktgegebenheiten stellen.
Zahlstelle:	Commerzbank AG, Zweigniederlassung Zürich
Settlement:	SIS SegalInterSettle AG
Telekurs Code/ EU Tax/CH:	Für schweizerische Zahlstellen unterliegen die Zertifikate nicht der EU-Zinsbesteuerung (TK9 „Out of Scope“)
Schweizerische Besteuerung:	Die Zertifikate gelten als strukturierte Produkte, die eine Obligationenkomponente enthalten. Einkommenssteuern: Der bei Einlösung des Zertifikats auf der Obligationenkomponente erzielte Zinsertrag unterliegt bei Anlegern mit steuerlicher Ansässigkeit in der Schweiz, die ihre Zertifikate im Privatvermögen halten, der Einkommenssteuer. Alle übrigen Einkünfte gelten als steuerfreie Kapitalgewinne. Verrechnungssteuern, Stempelabgaben: Keine Verrechnungssteuer. Keine Stempelsteuer bei Ausgabe (Primärmarkt). Umsatzabgabe von 0.3% bei Sekundärmarkttransaktionen, falls ein schweizerischer Effekthändler als Partei oder Vermittler involviert ist und keine Ausnahmebestimmung zur Anwendung kommt. Die oben aufgeführten Informationen betreffend schweizerischer Besteuerung und EU Tax stellen weder rechtliche, noch steuerliche Auskünfte dar. Die erwähnte Besteuerung gilt im Zeitpunkt der Ausgabe und ist nicht abschliessend. Die Steuergesetzgebung und die Praxis können sich jederzeit ändern, möglicherweise rückwirkend. Den Anlegern wird empfohlen, eine unabhängige steuerliche Beratung im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und der Veräusserung der Zertifikate unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Situation einzuholen.
Kontakt:	Commerzbank AG, Zweigniederlassung Zürich Telefon: 0800 11 77 11 (Kostenlos) Email: derivatives.swiss@commerzbank.com Internet: www.zertifikate.commerzbank.ch

Die allein massgeblichen Emissionsbedingungen und weitere Einzelheiten der Emission sind dem Prospekt und den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen, die bei der Commerzbank Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Zürich, Färberstrasse 6, 8008 Zürich, angefordert werden können.

Faktor 4x Long Natural Gas Index bezogen auf NYMEX Henry Hub

Natural Gas Futures

1. Indexkonzept

Bei dem Faktor 4x Long Natural Gas Index bezogen auf den unter 2. „Indexdefinitionen“ als Bezugswert genannten NYMEX Henry Hub Natural Gas Futures handelt es sich um einen Strategieindex, der an den Bewegungen des Bezugswertes partizipiert und sich aus einer Hebel- und einer Zinskomponente zusammensetzt.

Dabei spiegelt die Hebelkomponente den vierfachen Kauf des Bezugswertes (Long Position) wider. Somit führt ein Anstieg des Bezugswertes zwischen zwei aufeinanderfolgenden Offiziellen Indexschlusskursen zu einem Anstieg der Hebelkomponente in vierfacher prozentualer Höhe. Bei einem Rückgang des Bezugswertes verhält sich die Hebelkomponente entsprechend umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen des Bezugswertes überproportional auf den Index aus.

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in ein risikoloses Geldmarktinstrument (USD-LIBOR O/N) abzüglich der Indexgebühren sowie abzüglich eines per annum Satzes (IKS), der die Kosten für Sicherheitsleistungen für Futures-Kontrakte der Indexberechnungsstelle berücksichtigt. Sollten die Kosten für Sicherheitsleistungen (IKS) zuzüglich der Indexgebühren an einem Tag die sich aus dem USD-LIBOR O/N-Satz ergebenden Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken.

Der Index wird von der Indexberechnungsstelle während der Handelszeit des Bezugswertes an der Maßgeblichen Terminbörse fortlaufend aktualisiert; d.h. bei jeder Kursveränderung des Bezugswertes wird der Index neu berechnet. Die Indexberechnungsstelle erhebt eine jährliche Indexgebühr in Höhe von 0,75% p.a., die täglich (auf Basis eines 360-Tage-Jahres) bei der Indexberechnung in Abzug gebracht wird.

Bei dem beschriebenen Index handelt es sich nicht um einen anerkannten Finanzindex, sondern vielmehr um einen von der Commerzbank berechneten maßgeschneiderten Strategieindex.

2. Indexdefinitionen

"Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb üblicherweise geöffnet sind.

"Bezugswert" ist üblicherweise der an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelte NYMEX Henry Hub Natural Gas Futures contract ("NG") mit der kürzesten Restlaufzeit. Eine Ausnahme bildet der Roll-over-Zeitraum. Für diesen Zeitraum ist der NYMEX Henry Hub Natural Gas Futures contract ("NG") mit der zweitkürzesten Restlaufzeit der Bezugswert.

Bei dem NYMEX Henry Hub Natural Gas Futures contract („NG“) handelt es sich um einen lieferbaren Kontrakt, der auf physischer Lieferung (EFP – Exchange futures for physical) mit der Möglichkeit zum Barausgleich basiert, dessen Preis in US Dollars und Cent pro British thermal unit (mmBtu) quotiert und der eine Kontraktgröße von 10.000 million British thermal units (mmBtu) hat.

"Bezugswertkurs" entspricht zu jedem Zeitpunkt während der Handelszeit an der Maßgeblichen Terminbörse der Mitte zwischen Geld- und Briefkurs.

"Bezugswertschlusskurs" für einen Indexberechnungstag ist der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich festgestellte und veröffentlichte NYMEX Henry Hub Natural Gas Futures Settlement Preis.

"USD-LIBOR O/N" Der USD-LIBOR O/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktäglich um 11.00 Uhr Londoner Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight US Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von den wichtigsten international tätigen Banken der British Bankers' Association

in London festgelegt wird und zu dem sie bereit sind, einander Kredite in US Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.

„IKS“: Der IKS-Satz soll dem Umstand Rechnung tragen, dass beim Handel von Futures-Kontrakten der Indexberechnungsstelle Kosten für Sicherheitsleistungen entstehen.

Daher ist die Indexberechnungsstelle berechtigt, den IKS-Satz an jedem IKS-Anpassungstermin nach billigem Ermessen (§315 BGB) gemäß den aktuellen Kosten anzupassen und ab diesem Termin anzuwenden. Eine Anpassung wird wie unter „4. Veröffentlichung des Index“ beschrieben bekanntgegeben. Der anfängliche IKS-Satz beträgt 1% p.a. (auf Basis eines 360-Tage Jahres).

„IKS“-Anpassungstermin: ist jeweils der letzte Indexberechnungstag eines Monats, beginnend ab dem Monat April 2012.

„Indexberechnungstag“ ist jeder Bankarbeitstag, an dem für den Bezugswert eine Kursfeststellung möglich ist und an dem der für diesen Tag anwendbare USD-LIBOR O/N-Satz ermittelt wurde.

„Indexberechnungsstelle“ bzw. **„Indexsponsor“** ist die Commerzbank AG

„Indexstarttag“ ist der 12.04.2012

„Indexstartwert“ beträgt 10 Indexpunkte.

„Maßgebliche Terminbörse“ ist die New York Mercantile Exchange, eine von der CME Group („CME“) betriebene Terminbörse. Die Definition der Maßgeblichen Terminbörse kann durch die Indexberechnungsstelle geändert werden, wenn dies erforderlich erscheint, um beispielsweise der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Maßgebliche Terminbörse den Handel von bestimmten Wertpapieren einstellt. Eine etwaige Änderung der Maßgeblichen Terminbörse wird wie unter 4. „Veröffentlichung des Index“ beschrieben, bekannt gegeben.

„Offizieller Indexschlusskurs“ wird gemäß der Indexberechnungsformel (siehe 3. Index-berechnung) basierend auf dem Bezugswertschlusskurs und dem Fixing des USD-LIBOR O/N-Satzes von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexberechnungstag ermittelt. Sollte an einem Indexberechnungstag für den Bezugswert kein Bezugswertschlusskurs feststellbar sein, so wird als Offizieller Indexschlusskurs der an diesem Indexberechnungstag zuletzt berechnete Indexwert herangezogen.

„Roll-over-Zeitraum“ ist der Zeitraum beginnend am fünften Bankarbeitstag vor dem letzten Handelstag des NYMEX Henry Hub Natural Gas Futures-Kontraktes mit der kürzesten Restlaufzeit ab Feststellung des letzten Kurses bis zum letzten Handelstag des NYMEX Henry Hub Natural Gas Futures-Kontraktes mit der kürzesten Restlaufzeit. Sollte es sich am fünften Bankarbeitstag vor dem letzten Handelstag nicht um einen Indexberechnungstag handeln, so wird der Beginn des Roll-over-Zeitraumes auf den nächsten Bankarbeitstag an dem der Index berechnet wird verschoben. Sollte der Beginn des Roll-over-Zeitraumes wiederholt verschoben werden, beschränkt sich der Roll-over-Zeitraum auf den letzten Handelstag. In diesem Fall kommt es zu einer verfallsbedingten Außerordentlichen Indexanpassung (siehe 5. Außerordentliche Indexanpassung).

3. Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle berechnet ab dem Zeitpunkt an dem der erste Kurs des Bezugswertes am Indexstarttag festgestellt wird an jedem Indexberechnungstag fortlaufend den Indexstand (Kurs des Index). Dabei entspricht 1 Indexpunkt USD 1,00. Die Berechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$Index_t = Index_T \times \underbrace{\left(4 \times \frac{Bezugswert_t}{Bezugswert_T} - 3 \right)}_{\text{HEBELKOMPONENTE}} + Index_T \times \underbrace{\left(\frac{LIBOR_T - IKS_t - IG}{360} \right) \times d}_{\text{ZINSKOMPONENTE}}$$

$$Index_t = \text{Indexstand zum Berechnungszeitpunkt } t$$

$$Index_T = \text{Der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar}$$

vorausgehende Indexberechnungstag festgestellte Offizielle
Indexschlusskurs

$Bezugswert_t$	=	Kurs des Bezugswertes zum Berechnungszeitpunkt t
$Bezugswert_T$	=	Der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehende Indexberechnungstag festgestellte Bezugswertschlusskurs.
$LIBOR_T$	=	Der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehende Indexberechnungstag festgestellte und veröffentlichte USD-LIBOR O/N-Satz
IKS_t	=	Der zum Berechnungszeitpunkt t gültige IKS-Satz
IG	=	Indexgebühr ist die in Ziffer 6. ausgewiesene Indexgebühr
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen zwei Indexberechnungstagen

4. Veröffentlichung des Index

Der Index wird an jedem Indexberechnungstag fortlaufend berechnet und auf der Internet-Seite der Emittentin (www.zertifikate.commerzbank.de) auf die zweite Nachkommastelle gerundet veröffentlicht.

5. Außerordentliche Indexanpassung

a) verfallsbedingte Außerordentliche Indexanpassung

Sollte der Beginn des Roll-over-Zeitraumes wiederholt verschoben worden sein, sodass sich der Roll-over-Zeitraum auf den Schlussabrechnungstag beschränkt, findet untertägig eine Indexanpassung statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$\begin{aligned} t &= T \text{ (d.h. } Bezugswert_T = Bezugswert_t^{neu} \text{ und } Index_T = Index_t) \\ d &= 0 \end{aligned}$$

Zum Verfallszeitpunkt des Bezugswertes am Schlussabrechnungstag wird zur Berechnung des $Index_t$ als Kurs des Bezugswertes der von der Maßgeblichen Terminbörse festgestellte Schlussabrechnungskurs des Bezugswertes herangezogen. Als $Bezugswert_T$ für den simulierten Tag wird der zu diesem Zeitpunkt festgestellte Kurs des Futures-Kontraktes mit der von diesem Zeitpunkt an kürzesten Restlaufzeit ($Bezugswert_t^{neu}$) verwendet. Die Zinskomponente bleibt unverändert. Für den neuen Tag werden keine zusätzlichen Zinsen oder Kosten berechnet.

b) performancebedingte Außerordentliche Indexanpassung

$$Bezugswert_t < 0,8 \times Bezugswert_T$$

Falls der Bezugswert zu einem Berechnungszeitpunkt t um mehr als 20 Prozent im Vergleich zum letzten an der Maßgeblichen Terminbörse festgestellten Bezugswertschlusskurs fällt, so findet untertägig eine Indexanpassung statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$\begin{aligned} t &= T \text{ (d.h. } neuer_Bezugswert_T = alter_Bezugswert_T \times 0,8 \text{ und } Index_T = Index_t) \\ d &= 0 \end{aligned}$$

Zum Anpassungszeitpunkt wird zur Berechnung des Index_t als Bezugswert_t der unmittelbar vorausgehende Bezugswertschlusskurs (Bezugswert_T) multipliziert mit 0,8 herangezogen. Die Zinskomponente bleibt unverändert. Für den neuen Tag werden keine zusätzlichen Zinsen oder Kosten berechnet.

6. Indexgebühr

Die Indexgebühr wird kalendertäglich, beginnend am Indexstarttag, erhoben und als Produkt von **0,75% per annum** (auf Basis eines 360-Tage Jahres) und dem letzten Offiziellen Indexschlusskurs berechnet, d.h. 0,002083% des Indexstandes pro Kalendertag. Sollte es sich an einem Kalendertag nicht um einen Indexberechnungstag handeln, wird der zuletzt berechnete Offizielle Indexschlussstand verwendet.

7. Änderung der Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle legt den Indexstartwert und die Indexberechnungsmethode fest. Obwohl die Indexberechnungsstelle beabsichtigt, die Indexberechnungsmethode für den Index vom Starttag an anzuwenden, kann nicht garantiert werden, dass keine steuerrechtlichen, regulatorischen, gesetzlichen, ökonomischen oder sonstigen Umstände auftreten, die aus Sicht der Indexberechnungsstelle Änderungen in Hinblick auf die Indexbeschreibung erforderlich machen. In diesem Fall kann die Indexberechnungsstelle von der Indexberechnungsmethode abweichen bzw. die Indexberechnungsmethode ändern. Eine Abweichung von der dargestellten Indexberechnungsmethode erfolgt stets unter der Maßgabe, das grundsätzliche Konzept und damit insbesondere die Strategie des Index zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle wird im Falle einer Änderung der in der Indexbeschreibung dargestellten Berechnungsmethode die betreffende Änderung im Rahmen einer Veröffentlichung nach Ziffer 4 bekanntmachen.